

## St. Galler Leitfaden betreffend «Häusliche Gewalt im Rahmen der Migrationsproblematik»

Der St.Galler Leitfaden soll den Opfern von Häuslicher Gewalt<sup>1</sup> und Zwangsehen, wenn möglich, die freie Wahl in Bezug auf die Fortsetzung der Ehe belassen ohne mit dem Erlass fremdenpolizeilicher Massnahmen rechnen zu müssen.

### 1. Zuständigkeiten bzw. beteiligte Stellen

Institution	Person	Telefon- zentrale	Telefon direkt	e-mail Adresse
Migrationsamt	J. Eberle	058 229 31 11	058 229 36 11	juerg.eberle@sg.ch
Migrationsamt	Ch. Maurer	058 229 31 11	058 229 43 36	chantal.maurer@sg.ch
Kantonspolizei Leiter Fachstelle	P. Gantner		058 229 40 88	peter.gantner@kapo.sg.ch
Stadtpolizei	S. Eigenmann		071 224 60 30	sybille.eigenmann@stadt.sg.ch
Staatsanwaltschaft	J. Dörig	058 229 40 07	058 229 42 33	jolanda.doerig@sg.ch
Frauenhaus	E. Bossart	071 250 03 45		e.bossart@frauenhaus- stgallen.ch
Opferhilfe	B. Huber	071 227 11 44		b.huber@opferhilfe-sg.ch
Koordinationsstelle Häusliche Gewalt SJD	M. Reber	071 229 31 11	071 229 75 43	miriam.reber@sg.ch
Gemeinde	Sozialamt			

### 2. Vorgehen

#### ***Information betreffend einer gewaltbetroffenen Person***

Grundsätzlich informiert die Polizei mittels Rapport das Migrationsamt über Interventionen im häuslichen Bereich. Des Weiteren kann das Migrationsamt vom Frauenhaus oder von der Stiftung für Opferhilfe oder vom Opfer selbst benachrichtigt werden.

Die beteiligten Stellen, insbesondere die Stadtpolizei / Kantonspolizei, das Frauenhaus St.Gallen, die Stiftung Opferhilfe sowie die Mitarbeitenden des Migrationsamt und der Gemeinden, sind bezüglich des Themas sensibilisiert.

#### ***Information über Beratungsangebote***

Die Stadtpolizei / Kantonspolizei gewährleistet die Information des Opfers / der Opfer und stellt den Kontakt zur Stiftung Opferhilfe her.

---

<sup>1</sup> Der Ausdruck "Häusliche Gewalt" wird gross geschrieben; sozusagen als stehender Begriff

### **3. Beratung und Begleitung der Opfer**

Die Mitarbeitenden des Frauenhauses bzw. der Opferhilfe beraten die Betroffenen. Sie unterstützen die Betroffenen unter anderem in Bezug auf die aktuelle Bedrohungssituation in der Partnerschaft. Sie versuchen zusammen mit der betroffenen Person die Gefährdung bei einer allfälligen Rückkehr ins Heimatland einzuschätzen. Ebenfalls sollen die beruflichen und sozialen Aussichten in der Schweiz sowie bei einer möglichen Rückkehr ins Heimatland im Einzelfall aufgezeigt bzw. eingeschätzt werden.

### **4. Ausländerrechtliche Regelung bei Opfern Häuslicher Gewalt**

#### ***Zu schützende Personen***

Auch wenn Frauen zahlenmässig häufiger Opfer Häuslicher Gewalt werden als Männer ist zu beachten, dass nachfolgende Regelungen für Frauen und Männer gelten.

Stets aber handelt es sich um Personen, die im Familiennachzug zu ihren Ehegatten mit einer C oder B Bewilligung eingereist sind und deren Ehegemeinschaft nicht 3 Jahre gedauert hat. Nur sie bedürfen besonderer Schutzmassnahmen, da nach einer gelebten Ehedauer von mehr als 3 Jahren die Bewilligung auch bei einer Auflösung der Ehe verlängert werden kann. Bei Ehegatten von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung oder mit Schweizer Bürgerrecht besteht nach 3 Jahren Ehegemeinschaft sogar ein Anspruch auf Verlängerung der Bewilligung. Haben beide Ehegatten eine B-Bewilligung, besteht hingegen kein gesetzlicher Anspruch auf Verlängerung der Bewilligung. Die Verlängerung erfolgt hier unter Einhaltung der Bedingungen von Art. 77 VZAE (Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007; SR 142.201).

Seit 1.1.2008 umfasst der Kreis zu schützender Personen auch die ausländischen Ehegatten ausserhalb der EU/EFTA-Staaten, die einen schweizerischen Ehegatten haben.

Die Regelungen über die Auflösung der Familiengemeinschaft gelten analog auch für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare.

Generell nicht zum Kreis zu schützender Personen gehören Staatsangehörige aus einem der EU-25<sup>2</sup>/EFTA-Staaten<sup>3</sup>, da diese aus eigenem Recht um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersuchen können. Für die EU-2-Staaten<sup>4</sup> hingegen gilt die Regelung der Drittstaatsangehörigen.

Spezielle Regelungen schliesslich sind bei Staatsangehörigen ausserhalb der EU/EFTA-Staaten zu beachten, wenn sie mit einem EU/EFTA-Staatsangehörigen verheiratet sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Bewilligung, solange die Ehe rechtlich besteht.

---

<sup>2</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

<sup>3</sup> Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein

<sup>4</sup> Rumänien, Bulgarien

## 5. Abläufe im Verfahren

Die betroffene Person muss dem Migrationsamt zur Kenntnis bringen, dass sie an einem weiteren Aufenthalt interessiert ist. Dies geschieht aufgrund eines Verlängerungsgesuches oder während laufender Bewilligung im Rahmen der Reaktion auf ein «rechtliches Gehör» des Migrationsamtes.

Zusammen mit dem Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung / der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör sind dem Migrationsamt Indizien einzureichen, mit denen glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Ehepartner Opfer Häuslicher Gewalt wurde. Als Indizien anerkannt sind insbesondere:

- Zeugenaussagen
- Arztzeugnis bzw. psychiatrisches Gutachten
- Bericht / Einschätzung von Fachstellen (Frauenhaus und Opferhilfe) betreffend Häuslicher Gewalt und Rückkehrmöglichkeit ins Heimatland

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Die Fachstellen holen bei den betroffenen Personen die Einwilligung zur Auskunftserteilung an das Migrationsamt ein.

Zudem berücksichtigt das Migrationsamt einen Polizeirapport betreffend Intervention im häuslichen Bereich sowie allenfalls vorliegende Urteile der Staatsanwaltschaft und Urteile der Kreisgerichte.

### ***Ermessen und Entscheid des Migrationsamtes***

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei einem Aufenthalt unter 3 Jahren in der Schweiz wird nur im Falle glaubhaft gemachter Opfereigenschaft geprüft.

Das Migrationsamt belässt diesen Personen mit nachgewiesener Opfereigenschaft die Aufenthaltsbewilligung sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Als Ausschlussgründe sind insbesondere zu betrachten:

- Missachtung der geltenden Rechtsordnung (vgl. Art. 62 lit. c AuG): Wird erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen (im Vordergrund stehen strafrechtliche Normen), ist eine Verlängerung der Bewilligung ausgeschlossen.
- Im Falle des Umgehens der fremdenpolizeilichen Vorschriften mittels Eingehen einer Scheinehe<sup>5</sup> kommt dieser Leitfaden nicht zur Anwendung, auch wenn die Opfereigenschaft besteht.

Sofern die Opfereigenschaft glaubhaft gemacht wurde, wird die Aufenthaltsbewilligung bei nachfolgenden Konstellationen unter Bedingungen verlängert:

- Mangelnde soziale und gesellschaftliche Integration: Wer keine Kenntnisse der deutschen Sprache oder keinen Wille zur Teilnahme am öffentlichen Leben oder am Erwerb von Bildung aufweist, muss damit rechnen, dass das Migrationsamt die Bewilligung (maximal für 1 Jahr) nur mit Bedingungen wie z.B. Besuch eines Deutschkurses, Arbeitsbemühungen, Verpflichtung zum Besuch von vorhandenen Bera-

---

<sup>5</sup> Die Eheschliessung wurde ausschliesslich zum Zweck des Umgehens der ausländerrechtlichen Bestimmungen geschlossen.

tungsangeboten und kooperativem Verhalten gegenüber den Behörden verlängert.

- Sozialhilfeabhängigkeit: Ist ein Opfer Häuslicher Gewalt fortgesetzt und in erheblichem Ausmass auf Sozialhilfe angewiesen (vgl. Art. 62 lit. e und Art. 63 lit. c AuG), erfolgt die Verlängerung der Bewilligung (maximal für 1 Jahr) nur mit der Bedingung, dass künftig keine Sozialhilfeabhängigkeit mehr besteht bzw. die Person sich zumindest bemüht, die bestehende Sozialhilfeabhängigkeit zu reduzieren.

Das Migrationsamt wird eine entsprechende Vereinbarung über die Bedingungen des Aufenthaltes mit der betroffenen Person abschliessen.

Trotz anerkannter Opfereigenschaft wird die Aufenthaltsbewilligung nach deren Ablauf nicht mehr verlängert, wenn die Bedingungen nicht eingehalten wurden. Das Migrationsamt überprüft vor einer Verlängerung, ob die Bedingungen beachtet wurden. Es holt hierzu die Stellungnahme des zuständigen Einwohneramtes / Sozialamtes am Wohnsitz der betroffenen Person oder anderer geeigneter Stellen ein.

Erfolgt die Verlängerung der Bewilligung ohne dass die Ehegemeinschaft 3 Jahre gedauert hat, so wird die ausländische Person, welche von der ausnahmsweisen Verlängerung profitiert hat und hierbleiben kann, bis zum vollendeten 3. Aufenthaltsjahr für einen Familiennachzug gesperrt. Diese Sperrung verhindert rechtsmissbräuchliches Verhalten. Die Wiederverheiratung mit einer Person aus dem Heimatland mit Wohnsitz im Heimatland innerhalb der Sperrfrist ist als Indiz für die Zumutbarkeit der Rückkehr zu betrachten. Die betroffene Person hat mit dem Widerruf bzw. der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu rechnen, da sie des Aufenthaltes in der Schweiz nicht mehr bedarf.

## **6. Ausländerrechtliche Regelung bei Opfern einer Zwangsehe**

Die unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen, Ausschlussgründe und Vorbehalte gelten analog auch für die Opfer einer Zwangsehe. Im Unterschied zu Ziffer 3 sind mangelnde soziale und gesellschaftliche Integration sowie die Sozialhilfeabhängigkeit als Ausschlussgründe zu betrachten.

Nur in Fällen, in denen eine Rückkehr in das Heimatland unmöglich oder unzumutbar erscheint, können die Ausschlussgründe zu Bedingungen für eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemacht werden. Die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Rückkehr wird individuell (z. B. Erhebungen über die Schweizervertretung im Heimatland) überprüft.

Sobald Interventionen im Bereich Häusliche Gewalt vorkommen, kommt die Regelung unter Ziffer 3 zur Anwendung.

## **7. Überprüfung des Leitfadens**

Mindestens einmal pro Jahr überprüfen die in Ziffer 1 genannten Personen, ob der Leitfaden angepasst werden muss. Die Einladung erfolgt durch das Migrationsamt.

Stand: 1. Januar 2012